

Statuten von Pro Handball 96

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Handball 96 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Muri. Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

Pro Handball 96 ist eine selbständige Organisation, welche folgende Zwecke verfolgt:

- Förderung der sportlichen Zukunft des TV Muri Handball
- Finanzielle Unterstützung des TV Muri Handball
- Finanzielle Beratung des TV Muri Handball
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche, juristische sowie Personengemeinschaften sein. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung jederzeit erfolgen.

4. Finanzielle Verpflichtungen

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von mindestens 350 Franken. Der Mindestbetrag kann mit Beschluss der Vereinsversammlung erhöht werden. Das Vereins- und Rechnungsjahr endet am 31. Dezember. Der Beitrag ist von allen geschuldet, die am 1. Januar Mitglied sind. Bei Austritt während des Jahres ist der Beitrag für das ganze Vereinsjahr zu leisten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor

5.1 Vereinsversammlung

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung findet im 1. Kalenderquartal statt. Alle Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Die Vereinsversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und deren Genehmigung
- Budget und Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Rechnungsrevisors
- Beschluss über das Aktionsprogramm
- Beschlussfassung über alle Geschäfte die von Gesetzes wegen der GV vorbehalten sind und nicht in die Kompetenz des Vorstandes und Rechnungsrevisors fallen.

5.2 Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens drei Mitglieder. Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand des TV Muri Handball delegiert. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig. Es sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

Der Vorstand verfügt über folgende Kompetenzen:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlung
- Entscheid über die Verwendung der finanziellen Mittel
- Vertretung des Vereins nach aussen und Erledigung der laufenden Geschäfte

Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass nur vorhandene Gelder zugesichert, beantragt oder ausgegeben werden.

5.3 Rechnungsrevisor

Es wird an der Vereinsversammlung ein Rechnungsrevisor für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Revisor prüft die Jahresrechnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens und erstattet schriftlich Bericht mit Antrag an die Vereinsversammlung.

6. Schlussbestimmungen

Der Verein kann jederzeit durch Mitgliederbeschluss oder durch die im Gesetz vorgesehenen Fälle aufgelöst werden. Bei Auflösung durch Beschluss der Vereinsversammlung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen fliesst in die Vereinskasse des TV Muri Handball.

Stimmenthaltungen werden zur Berechnung des absoluten Mehr nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit seinem Stichentscheid.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Dienstleistungen im administrativen Bereich des TV Muri Handball zu beanspruchen.

Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Zur sprachlichen Vereinfachung sind die Statuten in der männlichen Form gehalten. Die Frau ist damit gleichermassen angesprochen und einbezogen.

Für alle in diesen Statuten nicht speziell geregelten Punkte gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 und folgende.

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung vom 19. September 1996 in Kraft.